

Allgemeine Mietbedingungen für Großmaschinen der Plasser Robel Services GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen („AMB“) der Plasser Robel Services GmbH („PRS“, „Vermieter“) gelten für die Vermietung von Gleisbaumaschinen („Maschine“) der PRS. Die AMB gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AMB gelten ausschließlich. Von diesen AMB entgegenstehende, abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind für die PRS unverbindlich, auch wenn die PRS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Mieter erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mieten zu wollen.
3. Diese AMB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Vermietungen, ohne dass PRS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
4. Soweit mit dem Mieter im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese gegenüber diesen AMB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der PRS in Schriftform maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber der PRS abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne einen Hinweis gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
7. Sofern in diesen AMB die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Textform sowie die Anwendung der Auslegungsregel gem. § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

§ 2 Nutzung der Maschine

1. Die Vermietung erfolgt zur Nutzung der Maschine im gewöhnlichen Baustelleneinsatz. Eine Nutzung der Maschine im Tagebau-Schienenetz ist zuvor schriftlich zu genehmigen und im Mietvertrag festzuhalten.
2. Nicht gestattet sind Weitervermietung sowie sonstige zweckfremdende oder zweckentfremdende Nutzungen.
3. Die Bedienungsvorschriften des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff und Betriebsstoffe (z.B. Öle, Fette) – sind einzuhalten, ebenso die für die Benutzung der Maschine geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Übergabe und Rückgabe der Maschine

1. Die Übergabe der Maschine erfolgt an der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle. Ist keine Empfangsstelle festgelegt, so ist die Empfangsstelle der Ort, an dem die Übergabe tatsächlich erfolgt ist.
2. Die Übergabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Der vertragsgemäße Zustand sowie vorhandene Mängel sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es ist für beide Parteien verbindlich.
3. Die Rückgabe der Maschine mit Zubehör erfolgt fristgerecht am vereinbarten Rückgabeort zu den Geschäftszeiten des Vermieters, spätestens jedoch bis 12 Uhr. Ist kein Rückgabeort vereinbart, so gilt die im Vertrag festgelegte Empfangsstelle als Rückgabeort. Ist keine Empfangsstelle festgelegt, so ist die Empfangsstelle der Ort, an dem die Rückgabe tatsächlich erfolgt ist.
4. Die Rückgabe ist in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Der vertragsgemäße Zustand sowie vorhandene Mängel sind zu dokumentieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Es ist für beide Parteien verbindlich.
5. Wird der Rückgabezeitpunkt überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß § 8 dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe von 1,5-fachen Tagesmiete je angefangenem Tag zu zahlen.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, die Rückgabe der Maschine vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter fristloser Kündigung des Mietvertrages sofort zu verlangen.

§ 4 Pflichten des Vermieters

1. Übergabe der Maschine, Gefahrenübergang
Der Vermieter hält die Maschine in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung durch den Mieter bereit. Das Risiko der Verschlechterung oder des Diebstahls der Maschine geht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls über.
2. Wartung
Die Wartung der Maschine, außer der Maschinenwäsche, wird grundsätzlich vom Vermieter durchgeführt. Im Übrigen gilt § 5 (Pflichten des Mieters).
3. Revisionen und Fristen
Der Vermieter ist zu Beginn des Mietverhältnisses verpflichtet, den Mieter über eventuelle Revisionen und Fristen im Mietzeitraum zu informieren.
4. Reparaturen
Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Sicherheit der Maschine zu gewährleisten, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Vermieter wird die weitere Vorgehensweise festlegen und dies dem Mieter zeitnah mitteilen. Die nachweislich entstandenen Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach § 8 (Haftung des Mieters) haftet.
5. Untergang der Maschine
Geht die Maschine vor Übergang an den Mieter unter, wird der Vermieter von der Verpflichtung zur Erfüllung des Mietvertrages befreit. Jegliche Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten des Mieters

1. Gebrauch der Maschine
Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine pfleglich und nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu behandeln.
2. Mietzins für Maschinen
Der Mietzins richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag oder nach den gültigen Mietpreislisten des Vermieters. Er ist zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten. Mit dem vereinbarten Mietzins ist der Einschichtbetrieb mit max. 10 Betriebsstunden je vollständigen Kalendertag der Mietdauer abgegolten. Für die Mietung von Stopfmaschinen richtet sich der Mietzins zusätzlich zum Einschichtbetrieb nach der Anzahl der zusätzlichen Tauchungen pro Schicht. Mehrvergütungen je Betriebsstunde/Kilometer/Tauchungen werden im Mietvertrag gesondert angegeben.
Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei im Mehrschichtbetrieb oder unter ähnlich extremen Bedingungen eingesetzte Mietgegenstände den Mietzins angemessen zu erhöhen. Der Mieter ist verpflichtet, unaufgefordert derartige Bedingungen dem Vermieter zu melden.
Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass der Mieter größere Wegstrecken gefahren ist.
Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern die Maschine nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird.
3. Anzeigepflicht
Der Mieter ist zur Anzeige sämtlicher während der Mietzeit an der Maschine auftretender und vom Vermieter zu beseitigender Mängel verpflichtet. Unterlässt er die Anzeige, ist der Vermieter nicht zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Der Mieter haftet für Schäden, soweit sie durch die rechtzeitige Anzeige eines Mangels hätten vermieden werden können.
4. Triebfahrzeugführer
Die vom Mieter beauftragten Triebfahrzeugführer müssen sowohl im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Triebfahrzeug-Fahrerlaubnis für Eigenfahrten auf dem öffentlichen Schienenetz als auch bei einem zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemeldet sein. Auf

Allgemeine Mietbedingungen für Großmaschinen der Plasser Robel Services GmbH

Verlangen des Vermieters sind die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen.

5. **Maschinenführungs berechtigte**
Die Maschine darf nur vom Mieter, dessen angestellten oder im Mietvertrag angegebenen Maschinenführern geführt werden. Die vom Mieter beauftragten Maschinenführer müssen für die gemietete Maschine qualifiziert und geschult sein. Hierfür muss der Mieter dem Vermieter einen schriftlichen Nachweis erbringen. Die entsprechenden Bahnvorschriften sind zu beachten. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Maschinenführers wie sein eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen des Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Maschinenführers. Auf Verlangen des Vermieters ist diese vorzuweisen.
6. **Trassengebühr**
Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung des Schienennetzes und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.
7. **Abstellen der Maschine**
Solange die Maschine nicht benutzt wird, ist sie in allen Teilen verschlossen zu halten. Beim Verlassen der Maschine sind Maschinenschlüssel und -papiere mitzuführen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Der Mieter hat den Stellplatz für die Maschine so zu wählen, dass die Maschine vor Vandalismus oder anderen Beschädigungen geschützt ist. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen von Schienenfahrzeugen sind zu beachten.
8. **Auslandsfahrten**
Die Maschine wird dem Mieter zur ausschließlichen Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland überlassen. Möchte der Mieter die Maschine außerhalb Deutschlands nutzen, ist dies dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages anzuzeigen und mit diesem zu vereinbaren. Fahrten außerhalb der EU sind nicht gestattet.
9. **Wartung**
Ist eine Wartung im Sinne des § 4 Absatz 2 durch den Vermieter aufgrund des Standortes des Fahrzeuges und der Mietdauer nicht möglich, sind Wartungen entsprechend den vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Wartungsintervallen in Absprache mit dem Vermieter vorzunehmen. Gleiches gilt für technische Prüfungen und Abnahmen der Maschine.
10. **Revisionen und Fristen**
Der Mieter ist verpflichtet entsprechende Revisionen- und Fristenvorgaben, welche in den Mietzeitraum des Mieters fallen, zu dulden und vom Vermieter auf dessen Kosten durchführen zu lassen. In diesem Zeitraum entfällt die Pflicht des Mieters einen Mietzins zu entrichten.
11. **Betriebsstoffe**
Sämtliche Verbrauchs- und Betriebsstoffe (z.B. Kraftstoff, Motoröl, Hydrauliköl, Kühlwasser) sind vom Mieter im Rahmen der Herstellerangaben zu stellen. Füllstände sind im Hinblick auf die Betriebsfähigkeit der Maschine regelmäßig nutzungsabhängig gemäß den Herstellervorgaben zu kontrollieren. Maßgeblich sind die tatsächlichen Füllstände.
12. **Pflichten des Mieters bei Unfällen**
Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet, jeden Unfall unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. In der weiteren Bearbeitung des Schadensfalles ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und seine Versicherer zu unterstützen und ihnen jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalles und zur Feststellung der Haftungslage erforderlich ist.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sofern zwischen dem Mieter und dem Vermieter im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Vermieter berechtigt, auf den Mietzins bei Abschluss des Mietvertrages vor Übergabe der Maschine eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises zu verlangen. Bei einer Vermietung für einen längeren Zeitraum als 4 Wochen ist die Miete jeweils im Voraus für 4 Wochen zu entrichten. Der Restbetrag wird bei

Rückgabe der Maschine an den Vermieter ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses abzüglich einer erhaltenen Sicherheitsleistung seine Ansprüche gegen seine Auftraggeber, für dessen Auftrag die Maschine verwendet wird, an den Vermieter zur Sicherheit mit der Übernahme der Maschine ab. Der Vermieter stimmt dieser Abtretung zu.
3. Der Vermieter ist berechtigt, vor Beginn der Mietzeit eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe von 1 % des Neuwertes des Mietgegenstandes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Sicherheitsleistung wird bei vertragsgemäßer Rückgabe der Maschine zur Rückzahlung fällig, wobei der Vermieter berechtigt ist, mit noch seinen offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis bis zu deren Höhe aufzurechnen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Das Recht des Mieters, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Kündigung

1. Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von beiden Parteien nicht gekündigt werden.
2. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete für einen Zeitabschnitt um mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder bei einem erheblichen oder fortgesetzten Verstoß des Mieters gegen seine Pflichten nach § 5 dieser Bedingungen.

§ 8 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter bemüht sich, den einwandfreien Zustand der Maschine zu gewährleisten sowie reservierte Maschinen vereinbarungsgemäß bereitzustellen. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegende und von ihm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Pandemien, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden den Vermieter für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.
2. Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Absatz wird die gesetzliche Haftung des Vermieters wie folgt beschränkt:
 - a) der Vermieter haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden und für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Pflichten aus dem Mietvertrag);
 - b) der Vermieter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
3. Die in vorstehendem Absatz genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
4. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für Sachen, welche bei Rückgabe der Maschine zurückgelassen oder vergessen wurden.

§ 9 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Haftungsregeln für während der Dauer des Mietverhältnisses entstandene Schäden an der Maschine und den Verlust, Untergang oder Diebstahl der Maschine einschließlich Maschinenteilen und Zubehör. Der Mieter haftet auch für seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich eingesetzten Bedienungspersonals.
2. Hat der Mieter die Beschädigung, den Verlust, den Untergang oder den Diebstahl der Maschine zu vertreten, hat er dem Vermieter alle

Allgemeine Mietbedingungen für Großmaschinen der Plasser Robel Services GmbH

entstandenen Schäden, wie Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Folgeschäden, wie z.B. Entsorgungskosten oder Abschleppkosten zu ersetzen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde, sofern der Mieter den Diebstahl unverzüglich nach Entdeckung bei der Polizei angezeigt hat. Wird die Maschine Dritten – berechtigt oder unberechtigt – überlassen, haftet der Mieter für die Einhaltung dieses Vertrages und das Verhalten des Dritten wie für eigenes Verhalten.

3. Der Mieter haftet für die von der Maschine ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist.
4. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, soweit dem Vermieter kein Verschulden zur Last fällt.
5. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die am Maschine aufgrund der fehlerhaften oder unzureichenden Betankung bzw. Versorgung mit Kraft- und Schmierstoffen durch ihn entstehen.

§ 10 Versicherung

1. Die Maschine ist im Rahmen einer vom Vermieter abgeschlossenen Maschinenkaskoversicherung versichert. Im Schadensfall hat der Mieter den Selbstbehalt in Höhe 10.000 € zu übernehmen, soweit der Mieter eine oder mehrere der in § 5 genannten Pflichten schuldhaft verletzt oder wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeigeführt hat.
2. Die Maschine ist gemäß den jeweils geltenden Bedingungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), §§14-14d versichert.
3. Ungeachtet dessen hat der Mieter eine eigene Haftpflichtversicherung, die den Bedingungen §§14-14d AEG entspricht vorzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung ist vor dem Mietbeginn vorzulegen.

§ 11 Verjährung

1. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Rückgabe der Maschine. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe der Maschine.
2. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen, verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.
3. Alle weiteren vertraglichen Schadensersatzansprüche des Mieters verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 1 BGB, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der PRS und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).
2. Stellt der Mieter seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet, so ist PRS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Darüber hinaus stehen der PRS die Rechte aus § 321 BGB zu.
3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der PRS in München. Die PRS ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters oder an einem besonderen Gerichtsstand zu erheben, es sei denn der Anwendungsbereich der § 11 Abs.4 ist eröffnet.
4. Hat der Mieter zum Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme einer Partei seinen Sitz weder in der Europäischen Union, noch in der Schweiz, Norwegen oder Island, so werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen

Liefervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bis zu einem Streitwert von 100.000,00 EUR gemäß Schiedsgerichtsordnung der DIS aus einem Einzelschiedsrichter darüber aus drei Schiedsrichtern. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht richtet sich nach § 11 Abs.1.

5. Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AMB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
6. Mitarbeiter der PRS sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der PRS sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 01. Januar 2022